



Willkommen auf Hermes.com

Sonntag 13.12.2009, 11:04 Uhr

Wetter

Neu registrieren | E-Mail

FOCUS Magazin

FOCUS-MONEY

FOCUS TV

FOCUS-SCHULE

FOCUS LIVE

Archiv

User-Rankings

Mobile

Abo



KULTUR

Home

Medien | Kino & TV | Musik | Bücher | Kunst | Leben

Hilfe



Netiquette

Private Nachrichten

Suchen



Profil



Login



Registrieren

Bitte lesen Sie vor der Foreennutzung die Netiquette.

Community-Übersicht -> Foren-Übersicht -> Medien & Gesellschaft

Was erlaubt Pressefreiheit des Art. 5 Grundgesetz ?

Antworten

Weitere Themen

Verfasst am: Fr Dez 11, 2009 23:18 Titel: Was erlaubt Pressefreiheit des Art. 5 Grundgesetz ?

Zitat

2009wolfgang2009
Newbie

Es erlaubt nicht, bewusst Halbwahrheiten wiederzugeben, die nachweislich Tatsachen so entstellen, dass ein falsches Bild entsteht.

Anmeldungsdatum:
11.12.2009
Beiträge: 1

Ein Fernsehteam filmt insgesamt 80 Stunden. Es schneidet einen 30 min. Bericht zusammen. Versieht den Film mit einem irreführenden Text z.B. "Herbert gg. den Rest der Welt" und führt den der Obrigkeit gegenüber unterlegenen Bürger vor. Der Titel lässt einem unbefangenen Zuschauer nur den Schluss zu, dass die Welt sich doch nicht irren kann. Die Autoren wollten, wie dem Vorwort im ZDF zu entnehmen war, zeigen, was so eine Auseinandersetzung mit einem Menschen machen kann. Das ist gelungen. Die Reaktion der vielen Zuschauer zeigt mir, dass sie dennoch erkannt haben, um was es Herbert Löffler (H.L.) geht.

Zum Film habe ich unter zdf.de/37_Grad/Herbert gegen den Rest der Welt Stellung bezogen. Heute geht es mir um den Bericht des Focus-Redakteurs Dolak. Was berechtigt ihn, ohne eigene Recherchen einen Bürger, der durch massive Straftaten des Bürgermeisters (BM) Rufmord erleiden musste, seine Gesundheit eingebüßt hat, bestohlen und bedroht wurde, so darzustellen? Was soll die Überschrift Bauer sucht Streit? Was, Löffler bekämpft sein Dorf? Gerichtsnotorisch ist die Angelegenheit, weil das angerufene Verwaltungsgericht (VG) gerade nicht in Ruhe und Aufgeschlossenheit gearbeitet hat. Das VG hat im Ortstermin festgestellt, dass das Vermieten der Schutzhütte im Naturschutzgebiet unzulässig ist. Wörtlich fielen dann allerdings die Sätze, das gäbe wohl eine biologische Lösung und es sei lästig, dass man nun die Aufgaben des Landratsamtes (LRA) wahrnehmen müsse.

Am Rande sei bemerkt, dass der Schöpfer den ersten Beteiligten dieser Tage abberufen hat. Es war, so makaber dies ist, nicht H.L. sondern einer der Richter. Da auch dieser nur ein fehlbarer Mensch war und Hinterbliebene zurücklässt, haben diese mein Mitgefühl.

Dass die Kammer die Arbeit des LRA nicht tun will, ist nicht nachvollziehbar. Ein VG macht immer die Arbeit einer Behörde. Der Bürger als Kläger begehrt einen Verwaltungsakt - hier die Untersagung der geänderten und rechtswidrigen Nutzung. Eben weil das LRA nicht tätig wird, muss das Gericht entscheiden. Das ist der gerichtliche Alltag beim VG.

Dazu passt die Behandlung einer Anzeige einer illegalen Mülldeponie im Gemeindewald hinter dem Haus des Nachbarn. Die Deponie gefährdet das Grundwasser. Der BM als Duzfreund des Nachbarn tut nichts. Ein zuständiger Forstbeamter gehorcht gleichfalls. Das LRA bleibt untätig. Das Regierungspräsidium hört "Löffler in Balirechten" und lehnt ebenfalls dankend ab. Das Umweltamt in Stuttgart mauert gleichfalls. So schlummern Teile von Autowracks, Kühlschränke und Bauschutt im Gemeindewald. Die Polizei hat die Deponie, die vom Täter mit Wissen des BM mit LKW-Ladungen mit Grund abgedeckt worden war, nicht gefunden. Damit ist der Fall erledigt. Auf die Idee, den Anzeigenerstatter zu befragen, kommt man nicht.

H.L. bringt in der vom Landwirtschaftsamt vorgegebenen Zeit Streu, durchsetzt mit Schafsdung auf seinem Feld aus. BM läßt durch Feuerwehrleute den Mist einsammeln, aufladen und auf einen fremden Acker im Dorf bringen. Strafanzeige wegen Diebstahl hat eine Einstellung zur Folge, weil der/die Staatsanwalt/in ein Leihverhältnis unterstellt. Das muss einem Juristen die Zornesröte ins Gesicht treiben. Ein Leihverhältnis ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der durch den Verleiher und den Entleiher geschlossen wird. Ein Bürgermeister kann von einem Bürger nie einseitig etwas gegen dessen Willen leihen.

Zwei Angehörige der Feuerwehr rasen auf den Sohn des H.L. und eine dritte Person zu und reißen im letzten Moment das Steuer herum. Die Kinder, die sich durch einen Sprung retten, sind traumatisiert. Die Anzeige wegen Nötigung und Körperverletzung wird, das kann nicht mehr überraschen, eingestellt. Interessant daran ist, dass das Wissen einer dritten unbeteiligten Person nicht abgefragt wird. Nein. Die Staatsanwaltschaft ersetzt dieses konkrete Wissen durch ihre eigene Auffassung, das könne man nicht gesehen haben. Selbstredend bringt auch die Beschwerde zum Generalstaatsanwalt keinen Erfolg. Auch hier ist trotz eindringlicher Schilderung ein Beschützer.



Willkommen auf Hermes.com